

Bericht über Gewalt an Schulen

Ex-Schulleiterin beklagt eine Kontinuität, die es so nicht gebe

Ein Nachrichtenmagazin berichtet 2006 über Gewalt an Schulen. Anlass ist der Brief der Lehrer der Berliner Rütli-Schule. Vier Fotos aus dem Jahr 1992 illustrieren den Beitrag. Die Unterzeile lautet: "Dokumentierte Prügelszenen an der Rütli-Schule (1992). Respekt kriegen nur die Harten, wer mit einem Lehrer spricht, bekommt nichts als Verachtung, Lehrer anzuspucken, bringt viel Respekt". In der Fußnote wird darauf hingewiesen, dass die Fotos "Aus der Reportage einer Berliner Fotografin" stammen. Die ehemalige Leiterin der Rütli-Schule teilt mit, dass die Fotos gestellt und 1992 für eine nicht veröffentlichte "Stern"-Reportage zum Thema "Sexismus in Berliner Schulen" gemacht worden seien. Die Eltern hätten allerdings die Zustimmung zur Veröffentlichung der Bilder verweigert. Die Beschwerdeführerin sieht eine unangemessen sensationelle Darstellung, die die Situation an der Schule weiter anheize. Die Darstellung entspreche nicht den Verhältnissen von 1992. Es werde eine Kontinuität hergestellt, die es so nicht gebe. Sie schaltet den Deutschen Presserat ein. Die Rechtsabteilung des Magazins teilt mit, die Fotografin habe versichert, dass die Bilder authentisch seien. Sie sei damals mit einem Kollegen vom "Stern" vor Ort gewesen und dabei auch von Lehrern begleitet worden. Die Rangeleien und Prügeleien hätten ohne jede Einflussnahme stattgefunden und seien entsprechend fotografiert worden. Der Bericht, so die Rechtsabteilung weiter, sei vom "Stern" aus redaktionellen und aktuellen Gründen nicht gebracht worden. Die Fotografin sah deshalb auch keinen Grund, die Genehmigung der Eltern zur Veröffentlichung der Fotos einzuholen, die bei einer Agentur landeten und den Hinweis trugen, dass sie nur veröffentlicht werden dürften, wenn die Abgebildeten nicht erkennbar seien. Daran habe sich das Nachrichtenmagazin gehalten. (2006)

Der Presserat ist der Auffassung, dass das Nachrichtenmagazin nicht gegen presseethische Grundsätze verstoßen hat. Er erklärt die Beschwerde für unbegründet. Eine Verletzung des Persönlichkeitsrechts (Ziffer 8 des Pressekodex) liegt nicht vor, da die abgebildeten Schüler nicht erkennbar sind. Eine Einwilligung der Eltern war daher nicht erforderlich. Auch eine unangemessen sensationelle Berichterstattung (Ziffer 11 des Pressekodex) ist nicht zu erkennen. Sowohl der 1992 geplante als auch der aktuelle Artikel beschäftigen sich mit dem Thema Gewalt an Schulen. Insofern war es vertretbar, die alten Fotos im Interesse der Themenkontinuität zu veröffentlichen. Der Leser erfährt auch, dass die Fotos 1992 aufgenommen wurden. Damit wurde die journalistische Sorgfaltspflicht nach Ziffer 2 des Pressekodex gewahrt. Die Frage, ob die Bilder gestellt waren, kann der Presserat nicht abschließend beurteilen. Vieles deutet darauf hin, dass es sich um

reale Szenen handelt. Mit Sicherheit ist dies jedoch nicht festzustellen. Die Beschwerde ist in diesem Punkt nicht aufklärbar. (BK1-86/06)

Aktenzeichen:BK1-86/06

Veröffentlicht am: 01.01.2006

Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2); Schutz der Persönlichkeit (8);
Sensationsberichterstattung, Jugendschutz (11);

Entscheidung: unbegründet